

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 94/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2006 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 22. November 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht (LSG) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Schon nach dem Wortlaut des Gesetzes scheidet damit ein Zulassung der Revision wegen der vom Kläger unter 2. gerügten Verletzung des § 128 Abs 1 SGG aus.
- 4 Aber auch die Voraussetzungen eines Verstoßes gegen § 103 SGG hat der Kläger nicht dargelegt. Der Kläger macht geltend, das LSG sei seinem in der letzten mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag, eine ergänzende Stellungnahme bei Dr. U. dazu einzuholen, dass der Nachweis einer Chlorakne bei ihm durch Prof. Dr. M. nunmehr etwa noch vorhandene Zweifel an der berufsbedingten Entstehung seiner Hautkrebserscheinungen ausschließe, ohne ausreichende Begründung nicht gefolgt. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Klägers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN). Zur Freiheit der Beweiswürdigung gehört die Entscheidung über den Umfang und die Art der Ermittlungen. Bei einander widersprechenden Gutachten ist das Gericht nicht stets verpflichtet, ein weiteres Gutachten einzuholen (vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 128 RdNr 7e). Eine solche verfahrensrechtliche Pflicht besteht nur dann, wenn die vorliegenden Gutachten schwere Mängel aufweisen, in sich widersprüchlich sind, von unzutreffenden Voraussetzungen ausgehen oder Zweifel an der Sachkunde oder Sachlichkeit



des Sachverständigen erwecken (Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 205, 225).

- 5 Dies ist dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen. Zur Begründung führt er aus, Dr. U. habe bei ihm ua einen Zustand nach Basaliom am rechten Oberschenkel, aber keinen Anhalt für eine stattgehabte Chlorakne diagnostiziert und gemeint, bei ihm sei zwar keine Chlorakne, aber ein Basaliom als weitere Folge der anerkannten Berufskrankheit (BK) anzuerkennen. Prof. Dr. M. habe ausgesagt, über einen Zusammenhang zwischen Chlorakne und Basaliom sei ihr nichts bekannt; zwar könne eine chronische Hautentzündung grundsätzlich ein Tumorpromotor sein, allerdings würde dies voraussetzen, dass das Basaliom dort auftrete, wo auch die Akne war. Dioxin sei ein Promotor für alle Organkrebsarten; dass dies auch für Basaliome gelte, dafür habe sie keine Literatur gefunden. Der Kläger folgert hieraus, weil die Haut ein Organ sei, dass Dioxin nach Ansicht von Prof. Dr. M. generell geeignet sei, Hautkrebs zu promovieren, andererseits habe sie letztlich eingeräumt, über den Zusammenhang zwischen Dioxin und Basaliom nichts zu wissen. Angesichts dessen habe das LSG den Beweisantrag nicht unter Bezugnahme auf die Aussage von Prof. Dr. M. mit der Begründung ablehnen dürfen, dass die Entstehung eines Hauttumors auf der Grundlage einer chronischen Hautentzündung die Identität der Örtlichkeit voraussetze, der Kläger aber nie behauptet habe, an der Stelle von einer Chlorakne heimgesucht worden zu sein, an der das Basaliom aufgetreten sei.
- 6 Mit diesen Ausführungen legt der Kläger nicht dar, dass das LSG sich zu der beantragten Einholung einer ergänzenden Stellungnahme von Dr. U. gedrängt sehen musste, weil sie auf einer Auslegung der Aussage von Prof. Dr. M. beruhen, die nicht schlüssig ist und sich daher dem LSG nicht aufdrängen musste. Denn auch wenn die Haut als "Organ" angesehen wird, so ist der Aussage von Prof. Dr. M. eindeutig zu entnehmen, dass ihre Aussage zu Dioxin als Promotor sich nicht auf die Haut, sondern andere Organe wie Lunge oder Leber bezieht. Ihre weitere Aussage, dass sie keine Literatur über den Zusammenhang zwischen Dioxin und Basaliome gefunden habe, beinhaltet nicht, dass sie über diesen Zusammenhang nichts weiß. Vor diesem Hintergrund ist ein Gedrängt-sehen-müssen des LSG zur Einholung der ergänzenden Stellungnahme auch deswegen nicht zu erkennen, weil Dr. U. das Basaliom - auch ohne den Zwischenschritt Chlorakne - als durch die BK-Einwirkungen verursacht ansah. Außerdem wird der vom LSG als entscheidend angesehene Gesichtspunkt der Identität der Örtlichkeit von Chlorakne und späterem Basaliom zwar vom Kläger in der Beschwerdebegründung in Zweifel gezogen, er führt jedoch nicht aus, wieso das LSG hinsichtlich dieses Punktes weiteren Aufklärungsbedarf sehen musste.
- 7 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweismwürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).



- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)